



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 17. Copey Schreibens bey Fürstl. Hildesheimischer Regierung/
Rahmens des Closters Dorstatt sub præs. den 22. Octobr. 1661. mit
Beylagen sub Lit. A.B. & C. übergeben/ das Brawen zu feilen Kauff ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Extract aus dem Closter-Heiningschen Register von Anno 1619.

Die Woche Nicolai der Krüger bezahlet 13. Daß zu 8. fl.	104
Die Woche Hilarii der Krüger bezahlet neun Daß	72
Christoffel Koch allhier ein halb Daß	4
Hansen Willigentag allhier anderhalb Daß	12
Die Woche Jubilats der Krüger allhier bezahlet 16. Daß	128
Der Krüger allhier bezahlet neunte halb Daß	76



Num. 17.

Copen Schreibens bey Fürstl. Hildesheimischer Regierung/ Rahmens des Closters Dorstadt sub præf. den 22. Octobr. 1661. mit Beylagen sub lit. A. B. & C. übergeben/das Braven zu feilen Kauff betreffend.

H. VI
28

Hochwürdige/ 2c.

Es seynd ohngefahr acht Tage / daß Herr Joannes Wittkind / als Amtsh. Verwalter zur Liebenburg dem Closter Dorstadt notificiren lassen / daß es eine Concession, des Bier-Bravens zum feilen Kauffe produciren / oder dessen altes Herkommen der Gebühr beweisen solte.

Ob nun woll erwaktes Closter über 40, 50, 60, 70, ja 80, und mehr Jahr/ und also liebe lange Jahr vor dem Tylli-Dennemarck- und Schwedischen Kriege / wie auch durante finitog; bello jam dicto, in possessione vel quasi beruhrtten Bier-Bravens gewesen / und bis auff die jetsige Stunde noch ist; So seyn aber demselben die alte Closter Register / womit die possessio zu erweisen respectivè durch angedeutete Kriege und vor Jahren erlittene Feuers-Brunst / mehreren Theils abhanden kommen / jederoch finden sich annoch zwey nemblich de Anno 1620. bis ad Annum 1621, und de Anno 1622. bis ad Annum 1623, inmassen die authenticirte Copie sub A. & B. welche auf einen von Ew. Hochwürden Herligkeiten und gsten benennenden Tag mit den wahren Originalibus besetzt werden sollen / realisiren / Quibus accedit originale Instrumentum publicum sub C. woraus die ohnstreitige possessio quaestionis genugsam zurichter werden / und können die darinn benennete Zeugen / da nöthig / deswegen äublich abgehoret werden / daß also an angezogener uhralter bis hierzu notoriè continuirter Possession kein Zweifel mehr übrig sein kan. Unterdienstlich bittende / Ew. Hochwürden Gestrengen und Herligkeiten belieben dem Liebenburgischen Amtsh. Verwalter anzubefehlen / daß er mehrbesagtes Closter bey seiner notorischen possession mentionirter Bier-Bravens zu feilen Kauffe lassen / und contra quemcumq; manuteniren müsse.

Ew. Hochwürden Gestrengen und Herligkeiten

Dienstwilligster

Jonas Rüeman Canon.
S. Crucis mpr.

A.

A.

Extrahiret aus des Closters Dorstadt Geld-Register von Trinitatis 1620. bis wiederumb Trinitatis 1621.

Einnahme Geld vor verkaufft Merzen Bier.

	fl.	gr.
Dem Schmiede ein Vaf zu	10	
Jordan von Bornstedt ein halb Vaf zu	5	
Den Closter Verfohnen funff Vaf zu 9. fl.	45	
Summa	60	

Einnahme Geld vor verkaufft Frisch Bier.

	fl.	gr.
Dem Förster zu Heiningen ein Vaf zu	9	
Den Closter Knechten ein Vaf	9	
Den Schmiede ein halb Vaf.	4	10
Mr. Lüddecken Nieben Kochen in Wulffenbüttel ein halb Vaf	4	10
Herman Hacten ein halb Vaf	4	10
Dem Müller allhie ein halb Vaf	4	10
Lorens Braunes ein halb Vaf	4	10
Andreas Schulgen ein Vaf	9	
Dem Schweinemeister ein Vaf	9	
Henni Goddecken ein halb Vaf	4	10
Junger Eidohnen von der Streithorst ein Vaf	9	
den Closter Verfohnen acht Vaf zu 9. fl.	72	
Summa	144	

Dies gegenwertiger Extract dem Original Closter Register Dorstadt de Anno 1620. in 1621. gehalten und von Probiten daselbsten Joachim Kelterborn eygenhändlich unterschrieben von Worten zu Worten gleichlaute und in allen getreulich übereinstimme / solches bezeuget diese eygenhändliche Unterschrift. Dorstadt am 7. Augusti 1661.

In fidem

M. Henricus Bodenius Protho-
Notarius Apostolicus subscripsit impr.

B.

Extrahiret aus des Closters Dorstadt Geld-Register de Trinitatis 1622. bis wiederum Trinitatis 1623.

Einnahme- Geld vor verkaufft Merzen Bier.

	fl.	gr.
Dem Closter Obererwaller Georg Körnern uff seines Kindes Begräbnuß ein Vaf	9	
Johannessen Hartman Bottenmeistern ein halb Vaf zu	4	10
Dem Probiten zu Heiningen Elaiassen Körneren verkaufft ein Vaf zu	9	
Dem Müller hieselbsten ein Vaf zu	9	
Summa	31	10

Ein

Einnahme: Geld vor verkaufft frisch Bier.

Dem reisenden Förstern Henrichen Fülenciedern verkaufft 7. Maß zu 8. fl.	fl.	56
Des Closters Pförtner zu seiner Hochzeit ein Maß	fl.	8
Johannessen Hartman Bottenmeistern ein Maß	fl.	8
Dem Krüger im Dorffe ein Maß	fl.	8
Den Leuten zu Ohrumb ein halb Maß zu	fl.	4
Den Leuten zu Lütken Flöte ein halb Maß	fl.	4
Dem Müller hieselbst ein halb Maß	fl.	4
Des Closters Pflugmeistern anderthalb Maß	fl.	12
Summa	fl.	104

Dies gegenwertiger Extract dem Original Closter Register Dorstadt de Anno 1622 in 1623. gehalten/ und vom Probiten daseibsten Joachim Ketterborn eygenhändig unterschrieben von Worten zu Worten gleichlaute und in allen getreulich übereinstimme / solches bezeuget diese eygenhändige Unterschrift. Dorstadt am 7. Augusti 1661.

In fidem

M. Henricus Bodenius Protho-
Notarius Apostolicus subscripsit mpr.

C.

**Im Nahmen der heiligen hochgelobten unzertheilten
Dreyeinigkeit / Amen.**

Zu wissen / kund und offenbare sey hiemit Jedermänniglichen / daß im Jahre nach der heilwerten Geburt Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi tausend / sechshundert sechzig ein / in der vierzehenden Römer Zinszahl / zu dem tein Indictio genandt / bey Herrschafft und Regierung des Alldurchleuchtigsten Höchst mächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren / Herren LEOPOLDI, dieses Nahmens des ersten / erwählten Römischen Käyfers zu allen Zeiten Mehreren des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhmeib / Dalmatien / Croatien und Slavonien Königs / Erz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgundien / Steier / Sämpten Crain und Württemberg / Marggraffen der Schlesien und Mehren / GEFÜRSTETEN HERZEN zu Hapsburg / Flandern / Tyrol und Görz ic. Herrn auff der Windischen March ic. Unsers allergnädigsten Käyfers und Herrn. Seiner Käyferlichen Majest. Reichs des Römischen im vierdten / des Ungarischen im siebenden und Böhmeischen im sechsten Jahre / Mitwochens vor Michaelis, war der fünff und zwanzigste Monats-Tag Septembris, Moruens nach neun Uhren / auff dem Closter Dorstadt unten in der Probstei / der Wol-Ehewürdiger in Gott Andächtiger / Großachtbar und Wolgeliebter Herz Wilhelmus Wischman / wolverordneter Probst des Closters Dorstadt / für ein endsnahmhaft gemachten Käyferlichen Notario und hernachgesetzten Zeugen erschienen / und brachten seine Wol-Ehewürden vor / das diß die Ursach wäre / warumb dieselbe noch hätten heraus fordern lassen / nachdemahl dem Closter das Bier / Braven uff seyn selben Kauff igo streitig gemacht werden wolte.

Wann nun mehr als zu viel bekandt / das berührtes Closter eygliche maht abgebrandt / und die briefliche Documenta und Nachricht mitverbrandt / und also das Closter durch umb ihre Schriftliche Uhrkunde gebracht / und dann nunmehr diß der fürständigste und zuträglichste Weeg seyn wolte / des Closters Gerechtsam wegen des Brauens durch alte noch lebende Leute genugsam bezubringen und zu erweisen / zu dem Ende sine Wol-Ehewürden aus des Closters Dorffschafft Dorstadt drey alte Verlöbten / die von gute Wissenschaft hätten / und wahrhaffte beständige Zeugnuß führen köndten / auß heute vorbeschiden.

H. VI
28

So wolten dieselbe mich mit Darreichung Arrhae meines tragenden Notariat-
Ampts erinnert/ requiriret und daneben begehret haben / obige drey alte Leute aus des
Closters Dorffe Dorstadt / in Gegenwart der zu Ende nominirter beeder Zeugen/nach
einander vorzunehmen darüber an Nydesstatt zubefragen und abzuhören / ihre Aussage
fideliter zu verzeichnen / in ein Instrument zu verfassen / und umb die billige Belohnung
der Nothturfft nach habende zu gebrauchen / aufzuantworten und abfolgen zu lassen.

Geich wie ich mich nun dazu wegen meines angeführten Ampts schuldig erkandt.
Also habe ich mich hierin willfährig bezeigt / und zu erst ihnen dreyen sämmtlich für-
gehalten / wasgestalt sie vom Closter vorgestellt / davon Zeugnuß zuführen / das offte
ermeldtes Closter Dorstadt mit dem Braven zu frey feilen Kauff / so lange als sie / wie
alte Leute gedencken kündteten berechtiget gewesen / und darinn biß hieher unpercurbiret Jes-
lassen / uff folgende Masse und Weise / das ein jeder unter ihnen wegen seiner depo-
sition und Aussage / so er thun wird / uff jedesmahliges benötigtes Begehren einen
Nyde zu Ort und auff sein heiliges Evangelium mit reinen unverletzten Gewissen neglt
ablegen und schweren köndte und wolte / wozu sie allerseits da es nöhtig seyn und erso-
dert würde / sich willig erkläret. Und ist darauff herzugetreten (1) Hans Dehman/
so zu Dorstadt in Dorffe gezeuget / und iger Zeit allda Hopner und Hoppenmässer ist/
und / wann die heilige Weihnachten künfftig wieder kommen ; sieben und sechzig Jahr
vollständig erreicht und erlebt / saget aus / das er ehe noch Ihre Fürstl. Gnaden Herzog
Christian zu Braunschweig und Lüneburg etc. hochseligen Christmilten Angedenckens
Krieg geführt / auff mehr angedeutetes Closter Dorstadt / vor einen Braver-Knecht
zwölff ganger Jahr gedienet / habe auff frey feilen Kauff Bier gebrawet / inmassen dann
das Bier so uff den Closter gebrawet / von den benachbarten Dörffern herumb / zu den
Hochzeiten / Rändrauffen abgeholt / und uff die beide Krüge geführt / und solches dem
Closter im geringsten nicht untersaget und gewehret / wäre auch ein so grosser Abgang
des Biers gewesen / das sich das Closter der Leute nicht hätte wehren / und Bier ge-
aug vor sie / als dessen abgeholt / und verführet werden wollen / braven können.
Gedächte es / als der allhie geböhren und erzogen / von Zeit seiner Jugend an / nicht
anders / denn das uff den Closter gebrawet / und das Bier verkauffet / und häufig ver-
fahren / und das also das Closter Dorstadt mit den Bier zu frey feilen Kauff zu braven
von langen Jahren her / und so weit er gedendet / berechtiget / und solches mit
seinen wahren Worten darthun : und allemahl vermittelst eines Körperlichen Nydes bes-
kräftigen und erhalten köndte.

Darnächst Matthias Hesse / Einwohner des Dorffes Dorstadt / ein Mann der
alsdann / wann wieder S. Johannis Tag in dem Gort gebe mit liebe erlebenden 1662. ten
Jahr einfällt / siebenzig Jahr alt ist / saget aus / das er uff den Closter Dorstadt sie-
ben Jahr vorher / ehe die Schlacht für Lutter gehalten / ein Wagentknecht sieben Jahr
gewesen / und hätte das Bier von Closter uff die beide Krüge / so wol des Closters als
des Dorffes geführt / und ein solches wahr zuseyn / will er gleichfalls allemahl bes-
schweren.

Drittens und zuletzt / Henni Schneider aus den Dorffe hieselbst bärtig und darinn
erzogen / und noch igo wohnhaftig / deponiret / das / da er elff Jahr alt / uff den Clo-
ster für einen Pflug-Jungen drey Jahr / und hernach vor einen Knecht gedienet / wäre
igo in den drey und fünfzigsten Jahr / und gedächte auch nicht anders / als das offte
ermeldtes Closter Dorstadt Bier gebrawet und dasselbe zugleich verkauffet und verfa-
ren / und auch / das zum offtern nicht so viel Bier gebrawet werden können / als es wäre
abgeholt und verführet / welches er ebenmäßig uff benötigten Fall mit einem Körper-
lichen Nyde attestiren könte / damit sie hinwieder dimittiret und abgangen seyn.

Wann nun ich Michael Pratorius aus Römischer Käyserlicher Majest. Macht/
Hohheit und Gewalt creirter und beyhdiater offenbahrer Notarius benhen denen beeden
unten specificirten Zeugen bey diesem acta depositionis persöhnlich zugegen gewesen /
und ihrer aller dreyen Aussage angehört.

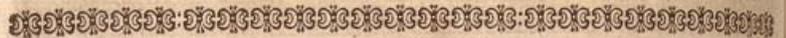
So habe ich / was ein jeder davon aufgeredet fleißig annotiret, und verzeichne
hernach aus meinen gehaltenen Prothocoll ins reine / und in diese offene Instruments-
Form gebracht / meinen Tauff und Zunahmen untergeleget / auch zu mehrer Beglaubig-
ung an der Seiten mein gewöhnliches Notariat-Siguet, und auff das von rohter und
weißser

weisser Seyde durchgezogenes Schürlein mein Pittschafft getrücket / und seiner Wohl Ehrwürden / dem Herren Requirenten umb die Gebühr communiciret und abzuholen lassen.

So geschehen im Jahre / Indictione, Käyserl. Wahl und Regierung / Monat / Tag / Stete / und Stunde / wie obstehet / in Beywesen der Ehrbahren / Henni Rorer und Carsten Ehlers / Einwohner zu Neming und grossen Flöte / beeder Zeugen. Cum quibus ad hæc sum solenni ac debito modo requisitus atq; vocatus.

(L. S.)
(Not.)

(L.P) Michael Prætorius, publicus sacra Imperiali autoritate Notarius in rei testimonium mpr.



H. VI
28

Num. 18.

Dergleichen Extract Geld-Registers Closters Lamspringe Trinitatis 1576. bis Trinitatis 1577. sub titulo Einnahme für Bier.

Man hat dieses Jahr kein Bier verkauffet / ohne den Holz-Hawern auff die Kirch Tauff 20. Stübichen für 1. fl.

Extract Wochen-Registers Trinitatis 1606. bis Trinit, 1607.

Die Woche Cantate.

Ehren Christoff Dornemeyer ein Faß Bier verkauffet vor 4. fl.

Hennig Wulff zu Westerlude ein Faß Bier verkauffet vor 6. fl.

Von der Gemeine und Kirche zu Graste vor Kirchen-Wein empfangen 1. fl. 16 gr.

Die Woche Exaudi.

Hans Burgtorff des Closters Meyer / so verbrandt 2. Faß Bier verkauffet und gelassen zu 5. fl.

Extract Wochen-Registers Trinitatis 1614. bis 1615.

Die Wochen Catharinae.

Von den Pastorn oder Kirchen zu Graste vor Kirchen-Wein 2. Rtbl. ist 3. fl. 12.

Die Wochen Nativitatis Christi.

Ehren Henrico Müllero ein Faß frisch Bier verkauffet vor 6. fl.

Die Wochen Conversionis Pauli.

Ehren Christiano Bodenio ein Faß Bier vor 6. fl.

Die Wochen Purificationis Mariæ.

Ludolff Lengen ein Faß frisch Bier verkauffet vor 3. Rtbl. ist 6. fl. 9 gr.

Die Wochen Valentini.

Ernst Grotten ein Faß frisch Bier vor 6. fl.

Die Wochen Reminiscere.

Ehren Henrico Müllero Pfarren zu dem Lamspringe ein Faß Bier verkauffet vor 6. fl.

Num.